

Ge. 1.

Am 21

Summarische  
**Wiederlegung**

Einer

**Hamburgischen**

In

öffentlichen Druck spargirten so genannten /  
In jure & factò wohlbegründeten

**REMONSTRATION**

Was es mit der von

**Ihr. Königl. Majest. zu Den-**

**nemarc / Norwegen zc. prætendierten Huldigung**

der Stadt Hamburg für eine Bewandtnus habe / darinnen

solcher Remonstracion entgegen gesetzt und klärlich dargethan wird / daß

Ihr. Königl. Majest. zu Dennemarc / Norwegen zc. besagte Stadt die Hul-

digung zu leisten schuldig / und Ihr. Königl. Majest. mit guten Fug / auch je-

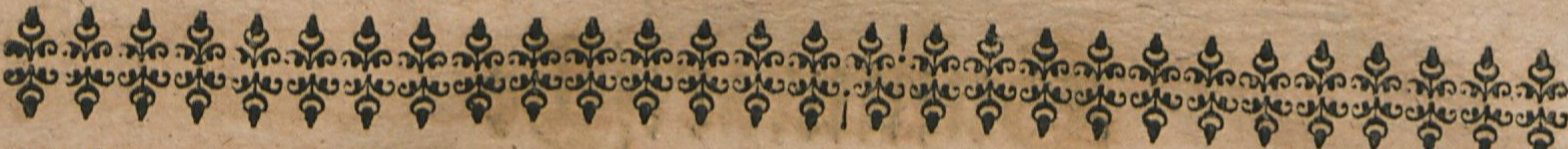
zo / nach Anno 1679. errichteten Binnenbergischen Interims-Receß, von der

Stadt Hamburg dieselbe fodern / solche auch der Stadt an ihrem Wol-

stande und Handlung nicht schädlich / sondern nützlich sey.

Auff Königl. Allergnädigste Verordnung herausgegeben /  
und zum Druck besodert.

Im Septembr. 1686.



**W**as ist bekand / welcher gestalt Ihr. Königl. Majest. zu  
 Dennemarck / Norwegen zc. nachdeme dieselbe Dero Erbunterthä-  
 nige Stadt Hamburg / krafft des Anno 1679. errichteten also genannten  
 Binnenbergischen Interims-Recesses, zu gütlicher Abhandlung des darin-  
 nen außgestellten Homagial-Puncts von Jahren zu Jahren / oft und viel-  
 fältig erinnern lassen / darauff aber niemahlen die geringste Antwort oder  
 Erklärung erfolget / noch auch die / wieder angeregten Binnenbergischen  
 Recess und andere Verträge / vielfältig verübte Contraventiones, der des-  
 wegen von den Königlichen Ministris gethanen Anforderung ungeachtet /  
 gebührlich abgestellt worden / sich endlich veruhrsachet befunden / mit dero  
 Kriegs-Macht besagter Stadt sich zu nähern ; Als nun Ihr. Königl.  
 Majest. in Hoffnung gestanden / daß die Stadt / den Ernst / und Ihrer  
 Königl. Majest. Persöhnliche Hohe Gegenwart vernehmend / die gethane  
 gütliche Erinnerungen und Anforderungen einmahl in reife Erwägung  
 ziehen / und so wohl die schuldige Pflicht / und Ihrer Königl. Majest.  
 höchste Befugniß zu der gefoderten Huldigung / als auch der Stadt dar-  
 auß erfließende Ruh- und Wohlstand würde betrachtet haben / so ist doch  
 der Magistrat im Gegentheil nicht allein in der bisherigen Wiederseßlich-  
 keit verblieben / sondern es hat auch derselbe / umb die Gemühter so wohl  
 der Bürgerschaft / als anderer / so von der Sachen wahren und eigent-  
 lichen Bewandtniß nicht völlig unterrichtet seyn möchten / zu präoccupi-  
 ren und irre zu machen / eine also genandte in jure & facto wohl gegrün-  
 dete Remonstration, was es mit der von Ihr Königl. Majest. zu Denne-  
 marck / Norwegen zc. präcendirten Huldigung der Stadt Hamburg  
 für eine Bewandtniß habe / ans Liecht gebracht / und der Autor darin-  
 nen nachfolgende 3. Considerationes vorgestelt.

1. Ob Ihr. Königl. Majest. oder das Fürstl. Haus Holstein zu der  
 Huldigung Rechtswegen befugt ?

2. Wann sie sich gleich zu Erhaltung angeregter Præension annoch  
 Hoffnung machen könnten / ob dieselbe solche Huldigung jetsu und zu dieser  
 Zeit / wieder der Stadt willen / urgiren möchten ?

Und

Und dann 3. Ob die Huldig- oder Annehmung und der Stadt Wohlfahrt / Privilegien und Freyheiten / Consequenter der Benachbarten Wohlstand / und der gebührende Lauff allgemeiner Reichs-Commercien, füglich bey einander stehen können?

Wann dann der Autor, bey Erweg- und Ausführung dieser 3 Considerationen, Zweiffels ohne wieder besser Wissen und Gewissen / zu behaupten sich unternommen. 1. Daß von Ihr. Königl. Majest. die Dero Königl. Vorfahren in der Regierung / und denen Weyland Graffen zu Holstein Schauenburg geleistete Erbhuldigungs- Pflicht von Rechts- wegen nicht weiter prärendiret werden könne. 2. Daß Ihr. Königl. Majest. hoc tempore & rerum statu, durch Dero Kriegs- Armee / die Stadt zur Huldigung zu necessitiren nicht befugt gewesen; so dann 3. daß / bey der Huldig- und Annehmung / der Stadt Handel und Wandel / wie auch benachbarter Stände Wohlstand und durchgehends die Commercien grossen Anstoß und Nachtheil leiden würden; So ist vor dien- samb erachtet / die unerheblichkeit obiger dreyen unbegründeten Assertio- nen männiglich kund zu machen / und das Contrarium vor Augen zu stellen.

Und ist demnach vors 1 ganz unlaugbar / daß die Stadt Hamburg in Ihrer Königl. Majest. Landschafft / Stormarn / belegen / und solchem nach dero selben / als Herzogen zu Holstein und Stormarn / und Ihrem Landes- Fürsten und Erb- Herrn / die Huldigung zu leisten allerdings schuldig und gehalten sey: Diesem nun entgegen bemühet sich zwar der Autor dar zu thun / und lässet sich auß / weiß nicht / was für Teutschen Antiquitäten Träumen / daß die Stadt Hamburg zum Lande Stormarn nicht gehöre / sondern bloß daran gränze / auch dem hochlöbl. Hause Holstein nur durch eine mutuelle Verständnuß und Erkantlichkeit / wegen einiger durch die Graffen zu Holstein für die Stadt erlangten kaiserlichen Privilegien, auch in Ihren eigenen Landen an Zöllen und sonstigen bewilligter gewissen Freyheiten / und von der Stadt hinwiederumb den Graffen in verschiedenen Fällen geleisteten Assistentz und Hülffe / verwandt seye: Allein wie schwer es Ihme fallen wird / Städte und Berge zu versetzen / so schwer wird es Ihme auch seyn / dieser seiner vermeintliche Translocation auch nur den geringsten Schein zu geben / immassen nicht

allein Weltkündig / sondern auch auß alten und neuen Historiis of-  
fenbahr / daß Hamburg unstreitig im Stormarischen Territorio situi-  
ret ist / wie dann unter andern der zu Hamburg gebohrne Syndicus  
Traziger selbst den Anfang seiner Chronica und Beschreibung der  
Stadt Hamburg mit diesen Worten machet; Hamburg liegt im  
Lande Stormarn / welchem außtrücklich Beyfall giebt Crantz. lib.  
8. cap. 15. verb. Stormaria in signe & verus oppidum Hamburgum habet,  
das Land Stormarn begreiffet in sich die vornehme und alte Stadt Ham-  
burg. Item Spangenb. in Chron. Schaw. lib. 1. cap. 5. verb. Die andere  
Provintz, Stormarn / begreiffet auch Hamburg / welche heutige Stunde  
noch im Stormarischen Territorio belegen. Es thut auch der Conci-  
pient, indem Er das Contrarium vorgiebt / seinen Vor-Eltern ungütlich /  
die nicht allein bey denen geschenehen Huldigungen / und also in conspectu  
Dei, allemahl bekandt und gestanden / daß Sie Gliedmassen des Für-  
stenthumbs Holstein und Stormarn / nicht aber dessen angränzende  
Nachbahren weren / sondern auch in Ihren an Ihr. Kön. Maj. Gottseeligste  
Vorfahren abgelassenen Schreiben sich dieser außdrücklichen Worte ge-  
brauchet / daß die Stadt Hamburg von Alters her für ein Glied des Her-  
zogthumbs Holstein gehalten / und noch die Herzogen zu Holstein vor  
Ihre Landes-Fürsten erkenne / und dem Heyl. Reich mit keinen ungs-  
mittelten Pflichten unterworffen / welches Ihres erachtens notorium  
und kündlich; nicht weniger hat die Stadt solches in Ihren contra dem  
Käyserlichen Fiscal zu Speyer übergebenen Schrifften in folgenden  
Terminis wiederholet / Es sey offenbahr und Landkündig / daß die Stadt  
Hamburg nicht dem Heyl. Reich / sondern dem Fürstenthum Holstein  
ohne Mittel unterworffen: welches dann so gar keinen Zweifel hat / daß  
auch die Hamburger / als Gliedmassen des Herzogthumbs Holstein /  
oder Stormarn / mit auff die Holsteinische Landtage verschrieben / auch  
daselbst erschienen seind; Auß welchen allen dann so wohl pro com-  
muni usu loquendi als secundum jura. Constitutiones ac Recessus  
Imperii unwiedertreiblich erhellet / daß selbige Stadt dem Hochlöbli-  
chen Hause Holstein nicht nur durch eine mutuelle Verständnuß / (wie  
der Autor in seiner Remonstration ohne Grund fürwendet) sondern mit  
einer natürlichen / ex jure territorii, herfließenden Erbunterthänigkeit  
ver-

verwandt und verpflichtet sey / gleich dann der geneigte Leser davon ausführlichen Bericht zu finden in der Anno 1642. ausgegebenen gründlichen / und auß denen Rechten und Historischer warhafften Bewandniß genommenen / auch mit Documenten comprobirten und bestätigten Remonstracion, so der Hamburgischen so genannten Apologie der Zeit entgegen gesetzt / und bishero von keinem wiederleget oder beantwortet werden können.

Was bey dieser ersten Consideration ferner von dem Autore, wegen der Wörter / Huldigung und Annehmung / weitläufftig angeführet wird / thut in geringsten nichts zur Sache / und ist ein blosser lusus in verbis, wobey wohl anzumercken / daß / wie man / Hamburgischer seiten / sich von seinem natürlichen Herrn / und dessen Bittmäßigkeit loß zu machen / schon geraume Zeit bemühet gewesen / man auch zu solchem Ende die sonst in der ganzen Welt / unter dem Nahmen Huldigung / bekante Verpflichtung / damit Untertanen Ihrem Landes-Herr schuldige Treue und Gehorsam angeloben / mit einem andern Nahmen / der Annehmung / zu taufen nöthig befunden; wann aber die Sache beym Lichte besehen wird / begreiffet solche Annehmung eben dasselbe in sich / was sonst die Huldigung / und Viceversa, dahero man unnöthig achtet / sich hierüber mit dem Autore in vergeblichen Wort-streit einzulassen / zumahlen die bey der Huldigung von der Stadt gebrauchte Formalia, daß Sie nehmlich bey Ihr. Königl. Majest. als Herzogen zu Holstein und Stormarn / sich halten und haben wolle / in allen gebührlichen Sachen / als frommen Leuten bey Ihrem Natürlichen Erbgebohrnen Landes-Fürsten und Herrn zu thun gebühret / hierinnen gnugsam den Ausschlag geben / und daß dieser Actus eine wahre Huldigung sey / klärlich an den Tag legen; Daß aber / wie der Autor hiebey erwehnet / den Königen zu Dennemarek / als Herzogen zu Holstein / von der Stadt Hamburg nie eine Huldigung zugestanden / sondern Sie selbst bey der Annehmung acquiesciret, ist eine offenbare Unwahrheit / und das Contrarium in der bereits angezogenen Anno 1642. Königl. Seiten ausgegebenen Remonstracion auß einem mit 13 gezeugen bewehrten Instrumento, sub lit. R. daselbst bengeschlossen / dargethan worden / wohin der geneigte Leser / der kurze halben

remittiret würd; Ferner ist wenig daran gelegen/ ob von der Huldigung/ so den Weyland Graffen zu Holstein geleistet worden/ eine Formul vorzuzeigen seye oder nicht/ indem unlaugbar/ auch der Remonstrant selbst gestehen muß/ daß der jehzo glücklich Regierenden Königl. Majest. Höchstlöbl. Vorfahren von Christiano I. usq; ad Christianum IV. inclusive die Huldigung würcklich empfangen/ daher auch solch jus quæsitum & radicatum auff Ihre Königl. Majest. und deren Successores transferiret und fortgepflanzt worden/ und denenselben/ ohne verletzung des Gewissens/ nicht versaget werden kan; Dann ob gleich dargegen die im Kayserslichen Cammer-Gericht zu Spener/ den 6. Julii 1618. abgesprochene vermeintliche Exemptions- Urthel allegiret werden wil/ so kan doch selbe des Höchstlöbl. Hauses Holstein Berechtigungen im geringsten nicht præjudiciren, indeme nicht allein solche Urthel per interpositam revisionem ab effectu rei judicatae suspendirt, sondern auch über dem durch den / Anno 1621 den 18 Julii, auffgerichteten Steinburgischen Vergleich/ von seiten der Stadt Hamburg/ mittelst Hand und Mund pacificiret und bekräftiget worden/ alles in pristino statu zu lassen/ in devotione domus Holsaticæ zu verbleiben/ dem Kayserslichen Fiscali in puncto revisionis, keine Assistenz zu thun/ ja endlich J. K. M. Successoren und Erben die gewöhnliche Huldigung und Annehmung würcklich zu leisten: Von welcher Verbindlichkeit den Auctorem, so wenig als seine Mitbürger/ die hervor gesuchte behelffe nicht liberiren wollen; Weilm nicht beygebracht werden kan/ daß sie/ so viel als an Ihnen/ oder in Ihrem Vermögen gestanden/ dem gethanen versprechen nachzuleben/ sich jemahls beflissen; Inmassen solchen fals/ und da Sie die geringste Intention gehabt/ Ihrer Zusage nachzukommen/ die angeführte vermeinte Inhibitoriales Ihnen so wenig/ als/ bey errichtung des angezogenen Steinburgischen Vergleichs/ die bereits ergangene Exemptions-Urthel/ würden im wege gestanden seyn/ 2. Ob man auch gleich zustehen möchte/ daß die Verpflichtung des Steinburgischen Vergleichs nur temporalis sey/ und auff die Erörterung des judicii revisorii, als terminum ad quem, eingerichtet/ so kan doch der Autor zu seinem intent darauß nichts erzwingen/ vielmehr würd beständig inferiret, daß/ so lange die Sache in revisione nicht crörtert/ und per sententiam revisoriam decidiret, So lange sey die  
die



die Stadt Hamburg auch dem Steinburgischen Vergleich nachzuleben verpflichtet; Nun ist aber Reichs- und Weltkündig/ daß bis auff heutigen Tag solche Revision nicht außgeführt/ bleibt also consequenter, eâ pendente, Hamburg in obligatione, alles im vorigen Stande zu lassen/ und die Huldigung nach wie vor zu leisten. Die hiewieder vorgewandte Kaysersl. Rescripta, ratione sessionis & voti in comitiis, welche man mit gebührendem Respect an Ihren Ohrt verstelllet seyn lästet/ wollen der Stadt Hamburg zur vermeinten Exemption und eingebil- deten immedietät auch nicht zulänglich seyn/ zumahlen nicht allein solche Rescripta einseitig erschlichen/ und niemahls zum effect gebracht/ sondern auch dagegen allemahl/ ab seiten des Hochlöblichen Hauses Holstein/ die Nothdurfft beobachtet und reserviret worden/ und weiln die Stadt selbst in ipsa transactione Steinburgensi expressis verbis gestehet/ die Revisio sey debitô tempore & modô gebeten und erhalten/ so hätte auch der even- tus abgewartet/ und inzwischen solchem Vertrag in allem gelebet werden sollen. Und wird 3. ganz ungeremt argumentiret, daß/ wann gleich die Revisio wieder die Exemptions- Urtheil statt hätte/ der Steinburgische Vertrag dennoch/ weiln der Revision, weder von Kaysersl. Majest./ noch der Kammer zu Speyer/ der effectus suspensivus tribuiret worden/ an sich schon gehoben sey/ zumahlen in den Reichs- Constitutionibus, und sonder- lich dem Deputations- Abschied de Anno 1600 klärlich versehen/ auch an sich notorium, daß wann ritè & secundum Leges Imperii die Revision interponiret worden/ der effectus suspensivus ipso jure nothwendig er- folgen müsse/ und hätte sich der Remonstrant hiebey erinnern sollen/ daß Hamburgensis in actis contra das Fürstl. Haus Lüneburg derglei- chen selbstem vornahls bestritten. Wann auch weiters sub No. 4. der Concipient über die Ungütigkeit sich höchlich beschweret/ so/ dessen Ein- bildung nach/ der Stadt Hamburg geschehen/ daß dieselbe durch Kö- nigl. und hohe Macht/ mittelst des Steinburgischen Vertrags genöthi- get werden wollen/ den in der Exemptions- Urtheil vermeintlich erhal- tenen Vortheil aus Händen zu lassen/ und dessen sich nicht zu bedie- nen/ sondern gar mit præstation der Huldigung derselben entgegen zu handeln/ so ist schon oben erwehnet/ daß durch die Revision bereits alles in priorem statum gesetzt war/ so daß ich dem Steinburgischen Ver-

Vertrag die Stadt sich zu nichts verbunden / als worzu sie nach erlangter Revision vorhin schon gehalten gewesen: Sonsten seind des Concipienten Vorfahren mit demselben in hoc passu ganz nicht gleicher Meinung / als welche jederzeit wol geurtheilet / daß der Stadt Hamburg wahres Interesse, darinnen bestünde / daß sie / bey ihren Privilegien, mit dem Hause Holstein / sich in gebührender Devotion vereiniget halte / und desselben Schutzes genieße: Wie dann der Autor der so genannten Hamburgischen Apologie selbstem weilläufftig zu behaupten angewandt ist / daß Hamburg den freyen immediaten Reichs - Städtischen Stand niemahlen begehret / und ihr der Athem nicht nach Reichsstädtischem / sondern Freystädtischem ganz inpedentem Stande / wie seine Worte lauten / gerochen habe: Welchem nach leichtlich zu ermessen / daß die Stadt nicht aus einiger necessität / sondern ihrer Wolfahrt und bestens halber / den Steinburgischen Vertrag eingegangen / und also / durch dessen Auffrichtung / keinen Vortheil auß handen gelassen habe; Die No. 5. ferner angeführte Ratio, daß / weiln in der Anno 1643. den 6 May von der in Gott ruhenden Königl. Majest. König Christian dem Vierdten / Glorwürdigsten Andenckens / der Stadt Hamburg gethanen Gnaden - Versicherung / weder des Steinburgischen Vergleichs / noch einiger hinführo zu leistenden Huldigung erwehnung geschehen / dieselbe schon erloschen seyn müsse / wil gleichfals den stich nicht halten / sondern fällt ohne beantwortung dahin / denn es eine absurde Sache und von gefährlicher Consequenz seyn würde / wann darumb ein Vergleich der Actus cassiret, oder auffgehoben seyn sollte / weiln derselbe in denen nachgehends gemachten Vergleichem und beschehenen Verpflichtungen / nicht per expressum wiederholet worden; daß sich indessen die Stadt Hamburg auch zu der Zeit / wie vorhin allentahl / Ihr. Königl. Majest. und dem Hochlöbl. Hause Holstein mit Erbunterthänigkeit verpflichtet zu seyn bekennet habe / hat der geneigte Leser aus Ihrer an den Gotts. König Christianum IV. übergebenen und in Theatro Europæo befindlichen Suppliq mit mehreren zu ersehen / als deren Formalia außdrücklich lauten; Daß Sie bey Ihr. Kön. Maj. Ihren Vorfahren gleich / als frommen Leuten bey Ihrem Natürlichen Erbgebohrnen Landes Fürsten und Herrn zu thun gebühret / so viel an Ihnen / steiff und unverbrüchlich halten / auch alles in dem Stande / worinnen es mit

es mit Ihren Vorsahren auff Sie deriviret, lassen wolten; Wie dann auch/ als Anno 1650 sich der Magistrat mit einigen Königl. und Fürstl. Holsteinischen Ministris in Tractaten eingelassen/ gegen Erlegung einer Summa Geldes sich von der damahlen geforderten Huldigung in perpetuum zu befreien/ in denen darüber gehaltenen Deliberationen niemahln allegiret worden/ daß sich die Stadt in einem freyen Stande fünde/ oder nach der Exemptions-Urthel keine weitere Huldigung zu leisten schuldig wäre/ viel mehr hat man/ ab seiten der Bürgerschaft wie derselben von dieser Handlung part gegeben worden/ dafür gehalten/ daß die Huldigung und der Stadt Fundamental-Verfassung dergestalt mit einander combiniret wären/ daß wann jene cessiren solte/ diese Gefahr lauffe geendert und unabgestossen zu werden/ daher sie auch also fort reversales a Senatu begehret/ daß ob die Stadt à Domo Hollatica NB. liberiret wurde/ der Magistrat bey den Fundamental-Verfassungen und Reccessen alles ungeendert lassen wolte/ auch weiter insistiret, daß auff solchen Fall die Bürgerschaft wissen müste/ wer hinführo/ in casum erzeugender Dissenstion, zwischen Ihro und dem Magistrat Richter seyn solte/ und wie darüber hinc inde protestiret, und reprotestiret worden/ der Magistrat der Bürgerschaft Schuld gegeben/ daß Sie Ursache wären/ daß die Occasion zur Freyheit verabsäumet würde/ wie solches aus denen Protocollis, so vom 9 Augusti 1650 bis den 26 Octobr. 1651. über dieser Handlung/ zwischen dem Magistrat und der Bürgerschaft gehalten worden/ und bey den Actis in Hamburg nachgeschlagen werden können/ mit mehrern zu ersehen.

Endlich und zum sten sollen viele Dinge/ so nach dem Steinburgischen Vergleich Königl. Seiten sich in facto begeben/ die zu leisten stehende Huldigung anjeto unmöglich machen/ welche/ wie Sie von dem Autore alhie nicht specificiret, sondern zur dritten und letzten Haupt-Erwegung verwiesen werden/ also auch ihre Wiederlegung daselbst finden sollen. Schreiten also nunmehr/ nachdeme gnugsam erwiesen worden/ daß die Stadt Hamburg Ihr. Königl. Majest. die Huldigung zu leisten schuldig/ und sich davon mit keinem Schein befreien könne/ zur Beantwortung der zweyten von dem Autore vorgestellten und vermeintlich negativè decidirten consideration, und sagen/ daß Ihr. Königl. Majest. zu Dennemarc / Norwegen / König Christian der Fünffte / die Huldigung von der Stadt Hamburg jeto und zu dieser Zeit/ mit höchstem Zug fordern und urgiren mögen; Inmassen einem jedwedem daß jenige/ so ihm von Rechtswegen gebühret/ quovis tempore zu suchen zustehet/ und da Ihr. Königl. Majest. in wohlhergebrachter possession vel quasi dero Homagial-Rechtens begriffen/ die Stadt auch die Huldigung dero Königl. Vorsahren/ bis zu Dero in Gott ruhenden Herrn Vaters Königl. Majest. jederzeit schuldiger massen geleistet/ und sich durch den Steinburgischen Vertrag de novo dazu verbindlich gemacher/ So kan ja dero selben keines weges von Rechtgesinneten ungleich-gedeutet werden/ daß Sie jeziger Zeit/ da die Stadt/ so vieler Gnaden-bezeigungen ungeachtet/ ihrer Pflicht und Schuldigkeit ganz vergessen/ und keinen güelichen wegen statt geben wollen/ vermittelst dero Kriegsmacht selbige zu necessitiren gesuchet/ ihrer so wohl natürlicher Schuldigkeit/ als vormahls gesahnen

nen Verpflichtung ein Gnügen zu leisten: Ob nun zwar der Autor in seiner nichtigen Remonstracion alle seine Kräfte hervor gesucht/ umb auß dem Anno 1679 errichteten Pinnenbergischen Interims-Recess etwas/ zu Verstärkung seiner negativen Meinung/ herbey zu bringen/ so befindet sich doch auß den formalibus besagten Pinnenbergischen Reccesses, daß auch diese Mühe vergeblich angewandt/ in dem 1. nach seinen selbst eigenen angeführten Worten/ Ihr. Königl. Majest. der Stadt Hamburg nur diese Versicherung gethan/ daß bis zu gültlicher Abhandlung/ oder Rechtlicher Entscheidung des Homagial Puncts, und anderer Streitigkeiten der Stadt Hamburg/ so wol ihre Gerechtigkeiten und Jura, als Höchster nanter Königl. Majest. alle jura und præensiones ungeschmäleret vorbehalten/ anbey auch durch solchen Reccess denselben so wenig/ als Ihr. Käyserl. Majest. und des H. Römischen Reichs desfalls habenden Gerechtigkeiten præjudiciret noch derogiret seyn solle: Welcher vernünftiger Mensch wolte nun auß dieser reciproce, bis zur gültlichen oder rechtlichen Endschafft der Sachen/ beschenehen reservatione jurium mit dem Autore inferiren und schließen daß Ihr. Königl. Majest. sich hiedurch dero/ auß der interponirten Revision, und dem Steinburgischen Vertrag/ erlangten Rechts begeben haben sollten/ oder auß denselben keine Huldigung von der Stadt fordern könnten/ ehe sie durch rechtliche Endscheidung obgestreget oder die Sache mit beiderseits guten willen complaniret worden: Das Gegentheil erweist die expressis verbis geschenehe Beding- und Vorbehaltung aller jurium & præensionum abseiten Ihr. Königl. Maj. / worunter tanquam species sub suo genere das jus quaesitum ex revisione interposit à & ex transactione Steinburgensi nothwendig begriffen seyn/ und dieses unbeweglich statt finden muß/ daß/ so lang die Hauptsache/ entweder durch gültliche Handlung/ oder gerichtliche Endscheidung nicht abgethan Ihr. Königl. Majest. und Dero Successoren ihr jederzeit gehabt und exercirtes Recht/ die Huldigung von der Stadt zu erheben/ vorbehalten sey/ und folglich Ihre mit keinem Zug verdacht/ viel weniger als eine infraction des angezogenen Pinnenbergischen Reccesses außgedeutet werden könne/ daß nachdeme die Stadt in der Güte sich hierunter nicht bequemen und anschicken wollen/ Ihr. Königl. Majest. sie durch andere zulängliche Mittel dazu zu vermögen gesucht. Wie dann auch 2. denen darwähligen Königl. / Chur- und Fürstl. Hn. Hn. Interponenten von dem Authore groß Unrecht geschiehet/ indem/ durch dero Unterhandlung/ die Stadt von angedroheter und vor Augen schwebender Gefahr befreuet worden/ und derselbe dennoch ungeschueuet schreiben darff/ imfall durch deren interposition die Stadt von vorangeführter necessitirung nicht gänzlich befreuet/ un̄ ihr also nicht ein novum jus acquiriret wäre/ die Vermittelung vergeblich adhibiret seyn würde/ da doch ermeldter Hn. Hn. Interponenten Intention nicht anders gewesen/ noch juxta naturam rei, seyn können/ als dahin es zu vermitteln/ damit die Stadt bey vorigem statu conserviret, und die præendirte Huldigungs Sache principaliter, wie auch quo ad modum & tempus, zu einer anderweitigen gürtigen Handlung außgestellt werden möchte.

Daß auch bey der Huldigung der Stadt Hamburg Handel und Wandel bestehen könne/ welches des Remonstranten dritte Consideration ist/ und dadurch so wenig die Stadt/

Stadt/ als auch andere benachbarte Stände/ und deren Unterthanen/ wie auch durchgehends die Commercium im Reiche keinen Anstoß und Nachtheil zu gewarten haben/ wird hoffentlich ein jeder unpassionirter / so wol Hamburger / als auswärtiger begreifen können/ wann Er nur seine Gedancken richtet / 1. auff die Situation der Stadt Hamburg / 2. Dasjenige/ was die Commercien facilitire oder schwer mache/ und 3. wodurch dieselbe in Flor gebracht werden können.

So viel das erste anbelanget/ ist bekand/ daß die Stadt Hamburg mit andern zu Ihr. Königl. Majest. Nothmässigkeit gehörigen Unterthanen fast umgeben/ und mit denenselben das meiste Commercium habe/ dahero auch für allen/ wann Ihre Handlung floriren solle/ mit höchstgedachter Ihr. Königl. Majest. in gutem Verständnuß stehen müsse: Zum andern ist unlaugbar/ daß die Handlung durch freye Schiffarth in auffnehmen/ durch deren Verhinderung aber/ in abnehmen gerathe/ welche freye Schiffarth aber durch Ihr. Königl. Majest. nach Gelegenheit unlaugbar am meisten so wol befördert/ als auch gehindert werden kan; Daß auch 3. die Stadt bey dem vorigen Statu, da sich dieselbe zu dem Hochlöblichen Hause Holstein/ Ihrer Pflicht gemäß/ gehalten/ zu solchem florirenden wesen/ in welchem man dieselbe gesehen/ gekommen/ und deren Commercien alsdann erst sich zu vermindern und zu verlieren angefangen/ wie man sich mit einer andern Ambition einnehmen/ und nach der Reichs immedietet zu trachten sich gelüsten lassen kan gleichfals nicht negiret werden/ daher auch leicht zu ermessen/ daß der Stadt vorige Glückseligkeit anderer gestalt nicht wieder herbey zu bringen/ als man dieselbe ad priora salutaria principia sich wiederum versüget/ und mittelst Abstattung ihrer angebohrnen Schuldigkeit/ sich der Königl. Hulde und voriger Freyheit der Handlung/ auch in denen Nordischen Provinzien, wieder fähig machet: gegen welches wahres Interesse der Stadt Hamburg von dem Autore zwar 8 Argumenta oder Gravamina herbey gebracht werden wollen/ so aber bey rechtliebenden Gemüthern/ welche mit dem Stande/ in welchem Sie geböhren/ sich vergnügen lassen/ und alle gefährliche Ender- und Newerungen hassen und stiehen/ in keine Consideration kommen können. Dann was erstlich betrifft daß in der Huldigungs-Formul das Fürstl. regierende Haus Holstein für der Stadt Natürlichen Erbgebohrnen Landes-Fürsten und Herrn erkandt seyn wolle/ und derselben/ als Ihren wahren Unterthanen/ Schutz verspreche / so erhellet aus dem jenigen/ so vorhin bereits angeführet worden/ zur Gnüge/ daß hochbesagtes Fürstliche Haus Holstein damit nichts anders begehret noch gesucht/ als was demselben von Rechts wegen zugekommen und gebühret/ und ist solche Landes-Fürstl. Superioritet der Stadt/ an Ihren Privilegien, Gerechtigkeiten/ Handel und Wandel so gar nicht schädlich gewesen/ daß Sie vielmehr damahlen in Ihrem höchsten Flor und Wohlstande sich befunden: Ist nun das Fürstliche Haus Holstein der Stadt Natürlicher Erbgebohrner Landes-Fürst und Herr von je her gewesen / gleich dann solches bereits außführlich erwiesen worden / so hat auch dasselbe der Stadt und deren Einwohnern seinen Schutz nicht anderst/ als in solcher Qualität, versprochen können/ und wie man von einem Erb-Landes-Herrn weit besseren Schutz/ als von einem

nen Fremdben/ jederzeit zu tharthen hat/ also kan auch das hierunter recipociren des vincu-  
lum der Stadt zu keinen Schaden gereichen/ absonderlich da derselben bey denen vorgegan-  
genen Huldigungen alle und jede wohlhergebrachte Privilegien, erliche Gewohn- und Ge-  
rechtigkeiten jedesmahl confirmiret, und Sie niemahlen in deren Exercitio, viel weniger  
in deren Nahrung und Commercien, so lange Sie in schuldiger Devotion gegen Ihr. Kön.  
Majest. und dero Hochlöblichen Haus verharret/ turbiret worden. 2. Gleiche Bewandt-  
nuß hat es mit dem 2 Gravamine, daß nemlich bey der Huldigung Höchstgedachtes Haus  
Holstein sich alle Fürstliche Regalien, Obrigkeiten/ Freyheiten/ Herrlichkeiten und Gerechtig-  
keiten vorbehalten/ da doch die Stadt/ des Autoris Worten nach/ in deren allen unbehinder-  
tem Exercitio begriffen.

Dann obwohl der Stadt Ihre wohlerlangte Obrigkeitliche jura, und deren Exerciti-  
um nicht disputiret würd/ so ist doch auch bekand/ daß Ihr. Königl. Maj. und dem Hochl.  
Hause Holstein ebenmäßig an und in der Stadt viele hohe gerechtsahme competiren, welche  
bey den Huldigungen billig vorbehalten worden; es wärd aber der Autor schwerlich erweisen  
können/ daß auß solcher Reservation der Stadt entweder an Ihren habenden Freyheiten/  
privilegien und Gerechtigkeiten/ oder auch an Ihrer Nahrung und Commercien einiger/  
auch der geringste præjuditz zugewachsen seye/ wie er dann selbst gestehen muß/ daß die  
Stadt/ der Huldigung ungeachtet/ in dem ungehinderten Exercitio der Ihre competiren-  
den jurium jederzeit begriffen gewesen/ Daß 3. vermeintliche Gravamen ist/ ob rühre Ihrer  
Königl. Majest. Ungnade und Widerwille gegen die Stadt daher/ daß selbige sich Ihrer  
competirenden Freyheit gebrauche/ Ihr. Königl. Majest. aber dafür halten wollen/  
daß solche der Stadt durch die Huldigung benommen sey/ welches ebenmäßig ganz falsch  
und irre ist; Sintemahlen/ wie schon vorhin erwöhnet/ Ihr. Königl. Majest. intention  
niemahlen gewesen/ der Stadt wohlhergebrachte Freyheiten und Gerechtigkeiten zu fräncken/  
noch die Huldigung dahin zu extendiren/ als ob der Stadt dadurch/ solche jura zu exerci-  
ren/ benommen sey/ sondern es hat sich die Stadt Ihr. Königl. Majest. Widerwillen und  
Ungnade da mit verursachet/ und auff den halß gebracht/ daß sie dem jenigen sich zu entzie-  
hen gesuchet/ worzu sie/ so wol durch Gött-als Weltliche Rechte verbunden ist/ und welches  
von der Stadt anjeto nicht weniger/ als in vorigen Zeiten/ ohne einzigen ihre/ oder des  
Reichs und der Benachbarten nachtheil/ geleistet werden kan: Daß sonsten 4. nicht allein  
des Römischen Reichs und der Teutschen Provincien, sondern auch selbst Ihr. Königl.  
Majest. Particulier-Interesse daran hatte/ daß die Stadt von keinen Potentaten subjugi-  
ret, noch deren Boden/ Stein und Kalck/ wie der Autor spricht/ occupiret oder besessen/  
auch deren Commercien nicht beeinträchtigt wärd/ giebet man gerne zu/ daß aber/ ohne  
auffhebung der schuldigen Huldigung/ der Stadt Commercien zu keinem flor und wach-  
thumb gelangen können/ oder sie gefahr lauffe subjugiret zu werden/ und ihren Boden/  
Kalck und Stein zu verlieren/ ist ein ganz nichtiges Vorgeben/ zu dem ende allein herfür ge-  
suchet/ umbbey der Bürgerschaft die Huldigung desto odieuser zu machen/ und dieselbe/  
no

wo möglich/ gegen Ihre Königl. Majest. in einem in mein ährenben Misstrauen zu erhalten: Denn womit wil der Autor beweisen/ daß Ihre Kön. Maj. und der k. c. h. löbl. Vorfahren jemahlen gesinnet gewesen/ sich der Stadt zu bemächtigen/ und deren Boden/ Kalck und Stein zu occupiren/ zumahlen alles/ was bishero/ von seiten Ihrer K. M. gesucht worden/ nur dahin gerichtet gewesen/ daß sie der Stadt devotion, durch die Ihre gebührende Erbhuldigung/ jedoch ohne Schmäherung der/ der Stadt competirenden Jurium und Privilegien, versichert seyn möchten/ da im übrigen Ihre K. M. sich oft und vielmahlen erkläret/ alles dasjenige/ auch nach eigenen Vorschlägen der Stadt/ mit beyzutragen/ was zu wieder Aufrichtung ihres Commercii, und der Stadt noch mehrerm Flor und Aufnehmen gereichen könnte;

So ist auch stens gang ungercimbt/ daß der Autor den Abgang der Commerciën und andere Ungelegenheiten/ welche die Stadt bishero erlitten/ der Huldigung gleichsam allein zuschreiben/ und daraus mit inferiren will/ als wann die Hamburgische und andere Reichs-Commerciën mit der Huldigung nicht bestehen könnten; angesehen/ wie bereits erwehnet/ der Stadt Commerciën niemahlen in grösserem Flor gestanden/ als da sie/ durch die Huldigung/ der Königl. Gnade und Protection versichert gewesen/ die notorietet und Erfahrung auch bezeiget/ daß deren Abgang/ sambt anderen der Stadt zugesessenen Beschwerden/ seit deme erst angefangen/ als dieselbe ihre Vorfahren heilsahme maximen verlassen/ ihre natürliche Pflicht aus den Augen gesetzt/ und Ihr. Kön. M. so wol/ durch unverantwortliche Verweigerung der schuldigen Huldigung/ als sonst in viele wege/ gröblich offendiret und beleidiget. Nicht mehr fundament hat auch/ was weiter und 6. von dem Autore, wegen wegzichung der Kauffleute/ falls die Huldigung geschehen sollte/ angeführet wird/ dann so wenig als vor diesem die Kauffleute/ wann die Huldigung abgestattet worden/ sich aus der Stadt nach andern Orthen begeben/ eben so wenig wird solches anjeko zu befahren seyn/ zumahlen durch die Huldigung nicht allein gemeiner Bürger-schafft an ihren wohlhergebrachten Freyheiten und Gerechtigkeiten/ wie schon oft erwehnet/ nichts abgethet/ sondern auch deren Commerciën, in deme sie durch die Huldigung Ihrer Kön. Maj. Gnade und Protection wiederumb versichert wird/ ausser Gefahr gesetzt werden/ auch/ gestalten Sachen nach/ weiter so wol in Ihr. Kön. Maj. eigenen Reichen und Landen/ als auch nach denen/ ausser Europa belegenen Orthen in mercklichen Aufnahm gebracht werden können/ so daß zu verwundern/ daß der Autor der remonstration dergleichen/ gegen die notorietet selbst streitende Dinge/ zu vermeintlicher Behauptung seines nichtigen Fürwendens/ zum Vorschein bringen/ und solcher gestalt publicò nomine der Welt zu inponiren, sich unterstehen dürfen.

Die 7de Einwendung gegen die Huldigung ist dergestalt verwickelt/ das man zweiffeln muß/ ob der Concipient selbst gewußt/ was er damit recht anzeigen wollen; Ihr. Kön. M. ist/ wegen situation dero Reiche und Landen/ wol so viel und mehr/ als einigem Stand in Teutschland daran gelegen/ daß der Stadt Commerciën nicht gehemmet werden/ sondern ihren

Ihren freyen Lauff behalten/ dahero wieder die gesunde Vernunfft lauffe/ daß auß der geleisteten Huldigung/ jemahl ein pretext genommen sey/ das commercium der Stadt in incommodiren/ und deren Schiffe anzuhalten/ sondern es werden der Stadt eigene acta und protocolla außweisen/ daß solche arresten dahero vornehmlich entsprungen/ wann die Stadt den Königl. Unterthanen das Recht versagt/ dieselbe/ wieder die alte Verträge und Concordat, angefochten/ und daneben die freye Fahrt auff der Elbe/ nach Ihr. Königl. Majest. Landen/ mit unzulässigen exactionen, worüber nicht allein die Königl. Unterthanen/ sondern auch frembde grosse Klagen geführt/ zu beschweren sich unternommen/ und/ alles beschenehens erinnert/ ungeachtet/ in solchen unverantwortlichen proceduren und attentaten, wie davon verschiedne exempel vorhanden/ widerseztlich verharret; und in allem sich dergestalt betragen/ daß Ihr. Königl. Maj. und dero Höchstlöbl. Vorfahren sich gleichsam bezwungen befunden/ zu beybehaltung Dero Landes Fürstl. Hoheit und respects, auch beschützung dero Unterthanen / und des freyen Commercii auff dem Elb-strohm/ ein und andermahl die Schärffe gegen die Stadt vorzunehmen.

Was auch ferner das vom Autore, zu ablegung der Huldigung/ angeführte 8te Argumentum oder gravamen betrifft/ daß nemlich/ wann ja in alten Zeiten/ bey der geleisteten Huldigung Hamburg noch bey der Handlung sich hätte durchbringen können/ dieselbe in den letzten Zeiten so hoch gespannt sey/ daß fast bey allen Begebenheiten ganz nachtheilige Irrungen daher sich hervor gethan/ darumb die Stadt ihrem erstrittenen Recht so viel mehr zu inhæriren, und der draus hingefallenen Huldigung sich billig zu eussern habe/ ist ein pures figmentum, massen der Autor nimmer wird erweisen können/ daß von der Stadt/ bey den letzten Huldigungen/ mehr als bey den vorigen begehrt worden/ sondern es haben vielmehr Ihr. Königl. Majest. Vorfahren/ aus generoser angebohrner Milde/ lieber viele Dinge/ so sie mit recht prætendiren können/ in suspenso lassen/ als mit rigueur dieselbe gegen die Stadt ausüben wollen/ welches der Autor und seine Mit-Consorten billig mit unterthänigstem Danck erkennen solten/ wie dann nicht gezweifelt wird / daß noch viele ehrliche Leute in der Stadt sich befinden/ bey denen solche und andere von Ihr. Königl. Majest. und dero Höchstlöblichen Vorfahren der Stadt erwiesene Wohlthaten in danckbahrem Andencken seind / und welche des Autoris, bey diesem 8ten Argument gemacht/ und so wohl der Interponirten Revision, dem Steinburgischen Vertrag und Pinnenbergischen Recess als Treu und Pflicht/ schnur stracks zu wieder lauffenden nichtigen Schluß Beyfall zu geben/ sich ein Gewissen machen werden. Was endlich des Concipienten Beantwortung einiger von Ihme allegirten Gegen-Argumenten betrifft/ nemlich / daß / ob zwar auch andere ansehnliche Städte Herren und Potentaten die Huldigung præstiret, und nichts desto weniger in Ihrem Wohlstand verbleiben/ 2. reverfirt werde/ wie die Huldigung der Stadt nicht præjudiciren solle / 3. auch alle Ihre Berechtigkeiten und alte redliche Gewohnheiten confirmirt werden/ sich dennoch bißhero darinnen so wenig Sicherheit gefunden/ daß auch in der Huldigungs-Formul expressio protestationi contraria begriffen sey: So hätte demselben gebühret/ zufor-

derst



derst bezubringen/ daß/ entweder der Stadt Hamburg selbst/ oder an-  
dern Städten inn-oder außerhalb Reichs/ durch Leistung der Ihnen oblie-  
genden Huldigung/ etwas an Ihrem Wohlstand abgegangen. 2. Daß  
der gethanen Versicherung/ wie der Stadt die Huldigung nicht präjudi-  
ciren solle/ entgegen gehandelt/ so dann 3. daß derselben die confirmirte Pri-  
vilegien und alte redliche Gewohnheiten nicht gehalten worden/ alsdann  
auch hierauff zu antworten unschwer gefallen wäre / biß dahin aber  
ist unnöthig/ sich hiemit auffzuhalten/ und was die Reservationes, so bey  
der Huldigung geschehen/ anlanget/ gehen solche die Huldigungs-Pflicht  
selbst nicht an/ sondern respiciren diejenige jura, so Ihre Königl. Majest.  
außer der Huldigung notorie in der Stadt haben/ wie dann auch der  
Stadt die Ihrige vorbehalten worden; So ist auch ein anzüglicher irriger  
Vorwand/ daß so offte/ an seiten der Stadt/ ein freyer unverbotener A-  
ctus begangen/ daran der Königl. Hoff kein Gefallen getragen/ derselbe  
fast allemahl pro contraventione wider die beschene Huldigung aufge-  
ruffen sey/ Gestalt aus obangeführten sattsam zu Tage lieget/ daß die jeni-  
ge Actus, woran Ihre Königl. Majest. keinen Gefallen getragen/ keine freye  
und unverbote Actus, sondern mera attentata gewesen/ die Ihr. Königl.  
Majest. wann gleich die Stadt die Huldigung zu leisten nicht schuldig wä-  
re/ dennoch unumbgänglich ahnden und ressentiren müssen. Solte aber  
der Concipient einige andere Actus hierunter verstehen/ so will man deren  
Specification von Ihme erwarten / und alsdann nicht unterlassen auch  
darauff/ der Nothdurfft nach, specialiter zu antworten / unmittelbar dienet  
demselben zur geziemenden Nachricht/ daß/ weiln es scheint / daß Er die  
acta und actitata priorum temporum noch nicht gnügsam durchgesehen/  
auch nicht gelernet/ mit was Respect von hohen und gekrönten Häubtern  
zu reden sey/ Er sich in beeden besser belehren lassen wolle.

Letzlich schliesset der Author seine in jure & factō übelgegründete Re-  
monstration mit diesen Wortē: Daß die Huldigung un der Stadt Freyhei-  
ten nicht zusammen stehen können/ sondern die Stadt sich durch die Hul-  
digung in eine neue servitut stürzen würde: Gleich wie aber die unerheb-  
lich- und nichtigkeit der Argumenten/ worauff dieser falscher und vermes-  
sener Schluß formiret wird/ bereits Sonnenklar dargethan werden / al-  
so wil man alhie nur allein dem Concipienten auff sein Vorgeben/ als  
wann

wann sich die Stadt/durch die Huldigung/in eine Servitut stürzen wür-  
de/dieses zu bedencken überlassen/was grosse Unbesonnenheit es sey/ein  
solches so kühnlich zu asseriren/gleich als wenn alle diejenige Stände und  
Städte/so Käyseren/Königen/Chur-und Fürsten die Huldigungs-Pflicht  
geleistet/in einem servilen Stande begriffen wären/und ob nicht/viemehr  
gegenwärtig gemeine Stadt und Bürgerschaft in Hamburg/welches sie/  
wie oben erwühnet/bey der so genannten Exemptions-Handlung Anno  
1650. bereits besorget/in eine wahre servitut verfallen/in dem sie leyden/  
und mit Gedult ansehen muß/das einige wenige ihrer Mit-Bürger die  
alte Fundamental-Verfassung der Stadt nach ihren Willen zu ändern  
und einzurichten sich unterfangen/und von ihnen die gemeine Bürgerli-  
che Freyheit unterdrückt wird; das man auch diejenige/welche als ge-  
treue Patrioten für dieselbe gesprochen/auff das eusserste verfolget/und  
zum Theil gar umb Ehre/Leib und Leben zu bringen suchet.

Wie nun aus obigem allen zur gnüge abzunehmen/das die Stadt  
Hamburg/I. K. M. als Herzogen zu Holstein und Stormarn/die Erb-  
Huldigung zu leisten schuldig/Ihr. K. M. auch/solche Huldigung jetziger  
Zeit zu urgiren/gar wol befugt gewesen/so dann selbige mit und neben der  
Stadt Berechtigkeiten und Freyheiten/auch gemeinem Handel und  
Wandel wol bestehen könne/und die Stadt hierdurch sich in keine servitut  
stürze/sondern dieselbe vielmehr ablehne/und das præstire, was zu Conser-  
vation Ihrer Freyheit auch Wolstand und Aufnehmen nützlich und dien-  
lich ist/und dazu Sie die Göttliche Ordnung natürliche und Weltliche  
Rechte/auch ihre eigene ofters wiederholete Verpflichtungen verbinden:  
also will man umb so viel mehr vermuthen/das die Stadt dermahlen in  
sich gehen/und bey denen angefangenen gütlichen Tractaten sich deswegen  
zulänglich erklären werde/als dieselbe im gegentheil/da sie weiter Ihrer  
schuldigen Pflicht sich entlegen solte/ungezweifelt nichts/als Göttliche  
Straffe/stetswährendel Unruhe/und von allen seiten Anfechtungen/  
und zuletzt gänzliche Ruin und Untergang Ihrer Nahrung und  
Commercien zu befahren hat.

Nh 659  
8




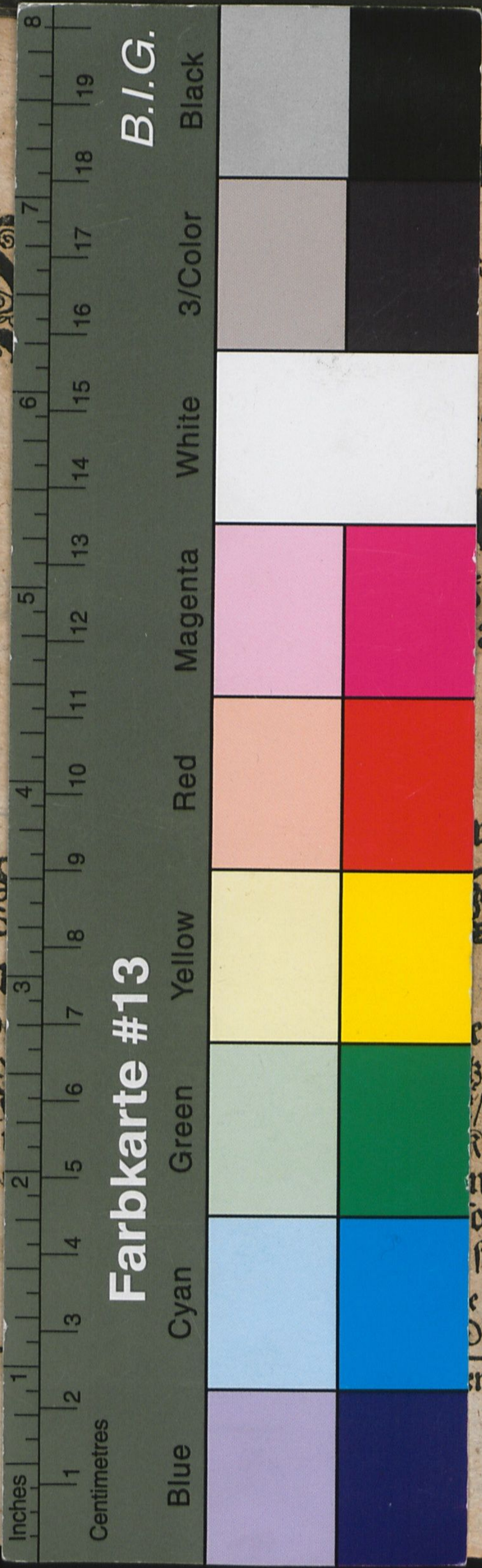
ULB Halle 3  
005 131 774



Kort







Am 2

marische

# Legung

ner

## rgischen

in  
argirten so genannten /  
wohlbegründeten

# TRATION

mit der von

## Majest. zu Den-

prætendierten Huldigung  
e Bewandtnus habe / darinnen  
set und klärlich dargethan wird / daß  
/ Norwegen ic. besagte Stadt die Hul-  
Königl. Majest. mit guten Fug / auch je-  
nenbergischen Interims-Recess, von der  
ölche auch der Stadt an ihrem Wol-  
schädlich / sondern nützlich sey.

e Verordnung herausgegeben /  
Druck besodert.

embr. 1686.

